ASKLEPIOS
Klinik Nord - Ochsenzoll

Asklepios Klinik Nord - Ochsenzoll ▪ Langenhorner Chaussee 560 ▪ 22419 Hamburg

An das
Bundesministerium für Justiz
Referat IV 31
Bundeszentralregister
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Hamburg

Klinik für Forensische Psychiatrie

Chefarzt: Dr. Guntram Knecht
Langenhorner Chaussee 560
22419 Hamburg
Tel.: (0 40) 181887-2513
Fax: (0 40) 181887-1705
G.Knecht@asklepios.com
www.asklepios.com/klinikumnord

Hamburg, den 24.10.2011

Auskünfte aus dem Bundeszentralregister

zu wissenschaftlichen Zwecken (gemäß § 42 a des Bundeszentralregistergesetzes)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wenden wir uns an Sie mit einer Bitte in folgender Angelegenheit:
Die Universität Hamburg und die hiesige Klinik für Forensische Psychiatrie führen im Rahmen einer Dissertation eine wissenschaftliche Untersuchung zur Legalbewährung bei aus dem Hamburger Maßregelvollzug entlassenen Patienten durch.
Die Durchführung dieser wissenschaftlichen Forschungsarbeit ist von öffentlichem Interesse, da nur durch Katamneseuntersuchungen im Sinne einer Ergebniskontrolle Aussagen zur Effektivität des Maßregelvollzugs und zur Höhe des Restrisikos für die Allgemeinheit gesichert werden können. Gleichzeitig lassen die wissenschaftlichen Ergebnisse auch Ansatzpunkte zur Verbesserung des Maßregelvollzugs und der Führungsaufsicht erwarten.
Wir sind als Amtsträger von der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Durchführung des Maßregelvollzugs in der Freien und Hansestadt verpflichtet.
Die Durchführung der wissenschaftlichen Untersuchung ist räumlich und organisatorisch völlig vom sonstigen Aufgabengebiet getrennt. Die Daten werden hinsichtlich personenbezogener Merkmale getrennt aufbewahrt und zum frühest möglichen Zeitpunkt anonymisiert.

Wir bitten in diesem Zusammenhang gemäß § 42 a Bundeszentralregistergesetz für die Durchführung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit um die Auskünfte aus dem Bundeszentralregister zu den im Zeitraum von 2000 bis 2005 aus dem Maßregelvollzug gem. § 63 StGB in Hamburg entlassenen 73 Patienten (gemäß §§ 67 d und 67b StGB).

ASKLEPIOS
Klinik Nord - Ochsenzoll

Im Anhang erlauben wir uns, Ihnen eine Information zum Inhalt und zur Methodik der wissenschaftlichen Forschungsarbeit (Promotionsskizze) und die Namen, Vornamen und Geburtsdaten der jeweiligen aus unserem Krankenhaus entlassenen 73 Patienten zukommen zu lassen.
Wir bedanken uns bereits jetzt im Voraus für Ihre Bemühungen und stehen natürlich jederzeit für weitere Rückfragen zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Knecht
Leitender Arzt

Veismann
Oberarzt

Bundesamt
für Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Asklepios Klinik Nord – Ochsenzoll –
Klinik für Forensische Psychiatrie
z. Hd. Herrn Oberarzt Veismann
Langenhorner Chaussee
22419 Hamburg

Bundeszentralregister

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON Frau Rosenfeldt
REFERAT IV 1
TEL +49 (0)228 99 410 – 53 14 (Zentrale: - 40)
FAX +49 (0)228 99 410 - 50 50

AKTENZEICHEN IV 1 - 4242-02-17/11

DATUM Bonn, 14. Februar 2012

BETREFF **Erteilung unbeschränkter Auskünfte aus dem Zentralregister gemäß § 42a des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG – für wissenschaftliche Zwecke;**

HIER Dissertation zum Thema
„Legalbewährung bei aus dem Hamburger Maßregelvollzug entlassenen Patienten"

BEZUG Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2011
Telefonat Anfang Januar 2012

Sehr geehrter Herr Veismann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2011.
Wie bereits fernmündlich erörtert, gehen Sie zutreffend davon aus, dass das Bundesamt für Justiz personenbezogene Daten aus dem Zentralregister für wissenschaftliche Zwecke übermitteln darf. Allerdings ist dies nur unter den in § 42 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BZRG genannten Voraussetzungen zulässig.
Nach dieser Vorschrift reicht es nicht aus, dass die Auskunftserteilung für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist, vielmehr dürfen Registerdaten nur übermittelt werden, soweit das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung **erheblich** überwiegt. Im Hinblick auf die Sensibilität der im Bundeszentralregister gespeicherten Daten habe ich daher jeden Antrag daraufhin zu überprüfen, ob es sich um ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben von der Bedeutung handelt, die die Preisgabe der gewünschten Infor-

mationen rechtfertigt. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede Untersuchung - auch wenn sie als Forschungsarbeit bezeichnet wird - grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt.

In der bisher geübten Praxis hat das Bundesamt für Justiz lediglich einzelne wissenschaftliche Forschungsarbeiten entsprechend seinen Möglichkeiten unterstützt. Hierbei handelte es sich beispielsweise um Untersuchungen kriminologischer Art, die als Vorarbeiten für Gesetzgebungsvorhaben dienten, oder um umfangreiche Forschungsberichte zu ausgewählten Gewaltstraftaten oder Langzeitstudien zur Rückfallkriminalität bestimmter Tätergruppen.

Soweit Sie die Erteilung unbeschränkter Auskünfte aus dem Zentralregister für Ihr Promotionsvorhaben beantragen, gebe ich jedoch Folgendes zu bedenken:

Eine Dissertation ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung eines Doktorgrades. Der Doktorand soll durch diese Arbeit belegen, dass er wissenschaftlich zu arbeiten versteht und in der Lage ist, ausgehend vom derzeitigen Stand der Wissenschaft neue Erkenntnisse zutreffend zu beschreiben und zu interpretieren. Diese Arbeit, die im Normalfall zwar eine Forschungsarbeit ist, wird folglich mit einer ganz bestimmten **Zielrichtung** geschrieben, nämlich der Erlangung des höchsten akademischen Grades. Auch im Hinblick auf die immense Zunahme derartiger Arbeiten übt die Registerbehörde eine äußerst strenge Zurückhaltung hinsichtlich der gewünschten Unterstützung. Entsprechende - von den betreuenden Hochschullehrern ebenfalls umfangreich unterstützte - Anträge werden daher regelmäßig zurückgewiesen. Diese bisher geübte Praxis soll auch künftig nicht ohne Weiteres aufgegeben werden.

Ich verkenne nicht das mit dem Projekt verfolgte gesellschaftliche Anliegen und die Bedeutung der zu erwartenden Ergebnisse für die Freie und Hansestadt Hamburg. Gleichwohl gebe ich zu bedenken, dass in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Legalbewährungsstudien veröffentlicht und Ergebnisse zur Rückfälligkeit von Straftätern publiziert worden sind. Derartige Untersuchungen gibt es auch zu den nach § 63 StGB untergebrachten Maßregelvollzugspatienten, wobei ich einräumen muss, dass diese schwierige Probandengruppe in anderen Bundesländern untersucht worden ist. So ist mir in Erinnerung, dass ein vergleichbares Projekt für die Stadt Hammburg seinerzeit abgebrochen worden ist.

Darüber hinaus habe ich hier wiederholt die Erfahrung gemacht, dass Registerauskünfte zu zeitig angefordert werden. Eine Entlassung aus dem Maßregelvollzug ist mit einer mehrjährigen, in Einzelfällen auch mit einer unbefristeten Führungsaufsicht verbunden. Zwischen der Begehung erneuter strafbarer Handlungen und dem Eingang einer rechtskräftigen Verurteilung im Register vergeht mitunter, vor allem in Großstädten ein längerer Zeitraum. Da Sie auch beabsichtigen, Strafakten und andere Unterlagen wie Bewährungshefte u. a. auszuwerten, und darüber hinaus im Besitz der Patientenakten sind, dürfte zunächst ein umfangreiches Datenmaterial zur Verfügung stehen.

Um die Bedeutung des Projekts besser erfassen zu können, wäre es wünschenswert, wenn Sie mir ein Exposé und eine schriftliche Stellungnahme der für den Maßregelvollzug zuständigen Aufsichtsbehörde überlassen können.

Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass die Registerbehörde vorrangig die Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu unterstützen hat. Die Erteilung von Auskünften aus dem Zentralregister für wissenschaftliche Zwecke ist daher nur begrenzt entsprechend freien Kapazitäten möglich. Ich bitte dafür um Verständnis und möchte mich abschließend für die verspätete Reaktion auf Ihren Antrag vom 24. Oktober 2012 entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Rosenfeldt)

ASKLEPIOS
Klinik Nord - Ochsenzoll

Asklepios Klinik Nord - Ochsenzoll ▪ Langenhorner Chaussee 560 ▪ 22419 Hamburg

Bundesministerium für Justiz
Referat IV 31
Bundeszentralregister
z.Hd. Frau Rosenfeldt
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Hamburg

Klinik für Forensische Psychiatrie

Chefarzt: Dr. Guntram Knecht
Langenhorner Chaussee 560
22419 Hamburg
Tel.: (0 40) 181887-2513
Fax: (0 40) 181887-1705
G.Knecht@asklepios.com
www.asklepios.com/klinikumnord

Hamburg, den 12. März 2012

Auskünfte aus dem Bundeszentralregister zu wissenschaftlichen Zwecken / Dissertation zum Thema "Legalbewährung bei aus dem Hamburger Maßregelvollzug entlassenen Patienten" / Ihr Schreiben vom 14.2.2012 / Ihr AZ.: IV 1 - 4242-02-17/11

Sehr geehrte Frau Rosenfeldt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.2.2012. Wir möchten Ihre Ausführungen zum Anlaß nehmen, Ihnen parallel zur schriftlichen Stellungnahme der für den Maßregelvollzug zuständigen Behörde (Schreiben von Frau Esser vom 9.3.2012) als Anhang ein ausführliches Exposé zur wissenschaftlichen Arbeit zu überlassen, damit die Bedeutung des Projekts erfasst werden kann.
Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die Arbeit erstmals die Gruppe von Patienten untersucht, bei denen die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus direkt mit Weisungen zur Bewährung ausgesetzt wurde (gem. § 67 b StGB). Weiter ist besonders hervorzuheben, dass der Katamnesezeitraum im Mittel 9,4 Jahre Follow-up (min. 7 bis max. 12 Jahre) umfasst, was einem der längsten Zeiträume aller uns bekannten Studien entspricht.
Die Namen, Vornamen und Geburtsdaten der jeweiligen aus unserem Krankenhaus entlassenen 73 Patienten hatten wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 24.10.2011 zukommen lassen.
Wir bedanken uns nochmals für Ihre Bemühungen und stehen natürlich jederzeit für weitere Rückfragen zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Dr. med. Knecht
Leitender Arzt

Veismann
Oberarzt

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

BGV, Amt für Gesundheit, Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

Frau Rosenfeldt
Bundesamt für Justiz
Bundeszentralregister
Referat IV 1
Adenauerallee 99 – 103

53113 Bonn

Amt für Gesundheit
Abteilungsleitung Gesundheit

Billstraße 80
D - 20539 Hamburg
Telefon 040 - 428 37 - 2715 Zentrale – 0
Fax 040 – 4273 - 10072
E-Mail hildegard.esser@bgv.hamburg.de
Ansprechpartnerin Hildegard Esser
Zimmer 2.59

9. März 2012

Dissertation zum Thema „Legalbewährung bei aus dem Hamburger Maßregelvollzug entlassenen Patienten"
Ihr Az.: IV 1 – 4242-02-17/11
hier: Ihr Schreiben vom 14. Februar 2012 an Herrn Veismann

Sehr geehrte Frau Rosenfeldt,

gerne nehme ich Ihr Schreiben an Herrn Veismann zum Anlass, um aus Sicht der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg, als Aufsichtsbehörde für den Maßregelvollzug in Hamburg, zum Thema der Dissertation Stellung zu nehmen.

Für die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist das Thema der Arbeit von Herrn Veismann von hoher Bedeutung, da die Belegung und damit auch die Kosten im Maßregelvollzug weiterhin in erheblichem Maße ansteigen.
So wird Hamburg im Jahr 2012 rund 30 Mio € für den Maßregelvollzug aufwenden. Wobei die Unterbringung eines Patienten in der Maßregelvollzugseinrichtung ca. 100.000-- € pro Jahr kostet, eine Versorgung des Patienten nach Entlassung in der Ambulanz dagegen ca. 3.600,-- € pro Jahr.
Diesen Zahlen zeigen eindrücklich, dass von Seiten der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ein hohes Interesse daran besteht, Forschungen zu unterstützen, die die Erkenntnisse ermöglichen, welche Behandlungsansätze dazu dienen können, Patienten früher aus dem stationären Setting zu entlassen ohne ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung einzugehen.

Der Ansatz der Dissertation von Herrn Veismann erscheint uns hier sehr zielführend zu sein, da gerade auch die Patientinnen/Patienten betrachtet werden, bei denen eine direkte Aussetzung der Maßregel erfolgt ist. Da Hamburg über nur eine Maßregelvollzugseinrichtung verfügt und Herr Veismann der Leitende Oberarzt dieser Einrichtung ist, wird die

Betrachtung der Einzelfälle in dieser Dissertation mit hoher fachlicher Kompetenz erfolgen.
Damit erhoffen wir uns eine sehr gute Basis für die weitere Steuerung der Entwicklung des Maßregelvollzugs in Hamburg. Auch die Strafgerichte und die Gutachter können von einer solchen Betrachtung der Patienten erheblich profitieren, da Hinweise zu erwarten sind, bei welchen Patienten eine Aussetzung der Maßregel ggf. schon früher als jetzt erfolgen kann.

Ich bitte Sie bei der Bearbeitung des Antrags von Herrn Veismann das hohe Interesse der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zu berücksichtigen und hoffe Ihnen mit unserer Stellungnahme eine Entscheidungshilfe für einen positiven Entscheid gegeben zu haben.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hildegard Esser

Bundesamt
für Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Postzustellungsurkunde
Asklepios Klinik Nord – Ochsenzoll –
Klinik für Forensische Psychiatrie
z. H. Herrn Oberarzt Veismann
Langenhorner Chaussee 560
22419 Hamburg

Bundeszentralregister

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON Frau Siebmann
TEL +49 (0)228 99 410 – 5977
FAX +49 (0)228 99 410 – 55 02

AKTENZEICHEN IV1 – 4242 – 02 – 17/11

DATUM Bonn, 19. April 2012

BETREFF **Erteilung unbeschränkter Auskünfte aus dem Zentralregister gemäß § 42a des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG – für wissenschaftliche Zwecke**

HIER Dissertation zum Thema
„Legalbewährung bei aus dem Hamburger Maßregelvollzug entlassenen Patienten"

BEGZUG Ihr Schreiben vom 12. März 2012
Stellungnahme der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. März 2012
Mein Schreiben vom 14. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Veismann,

aufgrund Ihres Schreibens vom 12. März 2012 sowie der Stellungnahme der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. März 2012 habe ich Ihren auf § 42a Abs. 1 BZRG gestützten Antrag auf Erteilung unbeschränkter Auskünfte aus dem Zentralregister erneut geprüft.

Auch unter Berücksichtigung Ihrer ergänzenden Ausführungen sowie der behördlichen Stellungnahme kann ich Ihrem Antrag jedoch nicht entsprechen.

Begründung:

Eine Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Register an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist gemäß § 42a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BZRG nur zulässig, soweit dies (1.) für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist, (2.) eine Nutzung anonymisierter

Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und (3.) das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Mit der Formulierung des § 42a BZRG hat sich der Gesetzgeber für einen grundsätzlichen Vorrang des Persönlichkeitsrechts vor der Wissenschaftsfreiheit entschieden. Sofern eine Anonymisierung der zu überlassenden Daten – wie im vorliegenden Fall – nicht möglich ist, ist daher in Bezug auf das erhebliche Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Forschungsarbeit bei der Abwägung im Einzelfall ein strenger Maßstab anzulegen.

Bei einer Dissertation handelt es sich in erster Linie um eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die mit dem Ziel der Erlangung eines Doktorgrades und damit einer privaten Zielrichtung geschrieben wird. Zweifelsohne ist mit einer solchen Arbeit regelmäßig auch ein wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn verbunden. Gerade im Hinblick auf die immense Zunahme derartiger Arbeiten genügt der mit jeder wissenschaftlichen Forschung verbundene Zuwachs an Wissen allein allerdings nicht, um ein die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erheblich überwiegendes Interesse an der Forschungsarbeit zu begründen. Es kommt vielmehr darauf an, ob das Forschungsvorhaben einen engen Bezug zu einem konkreten und bedeutenden Allgemeininteresse hat (so auch OLG Hamm, JR 1997, 170 ff. zur Erteilung von Auskünften für wissenschaftliche Zwecke nach § 28 NWDSG).

Für ein solches bedeutendes Allgemeininteresse an den zu erwartenden Forschungsergebnissen kann bei einer Promotion sprechen, wenn die Promotionsarbeit Teil eines größeren Forschungsprojektes einer Universität ist. Im vorliegenden Fall ist nicht erkennbar, dass es sich um eine Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens handelt. Zwar hat die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben 8. März 2012 ihr Interesse an dem Promotionsprojekt im Hinblick auf die Steuerung und weitere Entwicklung des Hamburger Maßregelvollzugs bekundet. Dieses Interesse an der Dissertation und ihren zu erwartenden Ergebnissen überwiegt die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen jedoch nicht in der von § 42a BZRG vorausgesetzten erheblichen Weise.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist zunächst zu berücksichtigen, dass in den letzten Jahrzehnten bereits zahlreiche Studien zur Legalbewährung und Rückfälligkeit von Straftätern sowie Maßregelvollzugspatienten publiziert worden sind. Auch wenn diese Studien nicht in Hamburg, sondern in anderen Bundesländern durchgeführt wurden, stellen sie bereits eine

breite Basis für Folgerungen im Hinblick auf die Gestaltung des Maßregelvollzugs dar. Das vorliegende Promotionsprojekt beschränkt sich demgegenüber auf 73 Fälle und bietet damit nur eine vergleichsweise eingeschränkte Grundlage für entsprechende Rückschlüsse.

Darüber hinaus vergeht zwischen der Begehung einer erneuten strafbaren Handlung und dem Eingang einer rechtskräftigen Verurteilung im Register nicht selten ein längerer Zeitraum. Das Zentralregister vermittelt hinsichtlich einer erneuten Straffälligkeit daher bei einer zu frühen Abfrage ggf. kein vollständiges Bild. Es stehen jedoch andere Quellen zur Verfügung, die regelmäßig zeitnah über eine Rückfälligkeit Aufschluss geben. Sowohl die Entlassung aus dem Maßregelvollzug nach § 67d StGB als auch die Aussetzung des Vollzugs nach § 67b StGB sind mit einer mehrjährigen, im Einzelfall sogar unbefristeten Führungsaufsicht verbunden. Aus der vorgelegten Projektskizze des Promotionsprojekts ergibt sich, dass u. a. auch die im Rahmen der Führungsaufsicht angelegten Bewährungshefte sowie Akten der nach der Entlassung zuständigen Gerichte ausgewertet werden sollen. Diesen Unterlagen werden sich die für das Forschungsprojekt relevanten Informationen zu einer etwaigen Rückfälligkeit der untersuchten Personen in der Regel zeitnäher entnehmen lassen als dem Zentralregister.

Ein die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erheblich überwiegendes öffentliches Interesse, das eine Erteilung der beantragten Auskünfte aus dem Zentralregister rechtfertigen könnte, ist nach alledem nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Siebmann
Beglaubigt
Niederstein
(Niederstein)
Tarifbeschäftigte

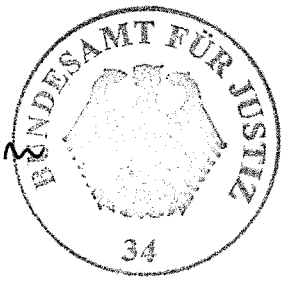

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) stellen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts Hamm, Heßlerstraße 53, 59065 Hamm, oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts gestellt werden. Die schriftliche Antragstellung bei einem Amtsgericht reicht zur Fristwahrung nicht aus.

Bundesamt
für Justiz

01. Aug. 2013
610 z.w.V.

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

An den Leiter des Amtes für Gesundheit
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg
Herrn Dr. Matthias Gruhl
Billstraße 80
20539 Hamburg

31. Juli 2013

Bundeszentralregister
HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON Herrn Kappler
REFERAT IV 1
TEL +49 228 99 410-5313 (Zentrale: -40)
FAX +49 228 99 410-5050

AKTENZEICHEN IV 1 – 4242-02-4/13

DATUM Bonn,.

BETREFF **Erteilung unbeschränkter Auskünfte nach § 42 a des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG – für wissenschaftliche Zwecke**

HIER Evaluation des Maßregelvollzugs in der Metropolregion Hamburg

BEZUG Ihr Schreiben vom 22. April 2013
Ihr Zeichen: G 1420/566-01.6/1

Sehr geehrter Herr Dr. Gruhl,

auf Ihren Antrag vom 22. April 2013 bin ich gerne bereit, für Ihr Forschungsvorhaben „Evaluation des Maßregelvollzugs in der Metropolregion Hamburg" unbeschränkte Auskünfte aus dem Zentralregister zu erteilen. Die Auskünfte werden im Personendatenteil pseudonymisiert.

Für eine möglichst schnelle, unkomplizierte und sichere Auskunftserteilung wäre ich dankbar, wenn die Liste mit den vollständigen Personendaten der Probanden und den Identifikationsnummern – wie von Herrn Horn vorgeschlagen – mir als kennwortgeschützte Excel-Datei auf CD-ROM übersandt würde. Das Kennwort sollte aus Datenschutzgründen gesondert übermittelt werden.

Die beantragten Registerauskünfte werden Ihnen dann als PDF-Datei ebenfalls auf CD-ROM zugehen.

PAGE 1/2 * RCVD AT 01.08.2013 18:59:33 [W. Europe Daylight Time] * SVR:D-SRV-FAX04/23 * DNIS:48510 * CSID:+49 40 42837 2027 * DURATION (mm-ss):01-01

Wie üblich bitte ich darum, die Auskünfte sicher vor dem Zugriff anderer, nicht am Projekt beteiligter Mitarbeiter Ihrer Behörde bzw. des Universitätsklinikums Eppendorf aufzubewahren, und zwar getrennt von der Zuordnungsliste. Die personenbezogenen Daten dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergeleitet oder ihnen zugänglich gemacht werden. In späteren Veröffentlichungen dürfen Namen und sonstige personenbezogene Daten, die die Identifizierung einer Person ermöglichen könnten, nicht verwendet werden. Hierzu gehören auch das Aktenzeichen sowie spezifische einmalige Tatumstände. Die Auskünfte sind nach Abschluss der Auswertung, spätestens nach Ablauf eines Jahres, vollzählig und vollständig zurückzusenden oder alternativ ordnungsgemäß und nicht wiederherstellbar zu vernichten. Für eine schriftliche Bestätigung hierzu wäre ich dankbar.

Im Übrigen wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie das Bundesamt für Justiz nach Abschluss der Untersuchung über die Ergebnisse unterrichten und eine Mehrfertigung der Publikationen übersenden würden.

Abschließend wünsche ich Ihnen für Ihr Forschungsvorhaben viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hase)

Bundesamt
für Justiz

Anlage

i.V. Lu 29/10

– G 1421 – 1.w.v.

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Bundeszentralregister

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON Herrn Kappler
REFERAT IV 1
TEL +49 228 99 410–5313 (Zentrale: -40)
FAX +49 228 99 410-5050

AKTENZEICHEN IV 1 – 4242-02-4/13

An den Leiter des Amtes für Gesundheit
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg
Herrn Dr. Matthias Gruhl
Billstraße 80
20539 Hamburg

28. Okt. 2013

DATUM Bonn, 24. Oktober 2013

BETREFF **Erteilung unbeschränkter Auskünfte aus dem Bundeszentralregister gemäß § 42 a des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG – für wissenschaftliche Zwecke;**
HIER Forschungsprojekt „Evaluation des Maßregelvollzugs in der Metropolregion Hamburg"

BEZUG Ihr Schreiben vom 22 .April 2013
Ihr Zeichen: G 1420/566-01.6/1

ANLAGE 1 CD-ROM „Z6043"

Sehr geehrter Herr Dr. Gruhl,

für die Fortsetzung des Forschungsprojekts übersende ich Ihnen eine CD mit den gewünschten unbeschränkten Auskünften. Das Passwort für die Öffnung des ZIP-Archivs werde ich gesondert übermitteln.

Es sind insgesamt **442** Auskünfte erteilt worden (383 Auskünfte mit Eintragungen, 59 mit dem Vermerk „Keine Eintragung").

Zu zwölf Probanden ist hier bekannt, dass sie verstorben sind, so dass keine Auskunft erteilt werden darf. Dies betrifft folgende Code-Nummern:

HH-10, HH-27, HH-36, HH-150, HH-216, HH-239, HH-247, HH-275, HH-327, HH-338, HH-371, HH-387.

Auf mein Schreiben vom Juli 2013 nehme ich wegen der Behandlung der Auskünfte und der Unterrichtung nach Abschluss der Untersuchung Bezug.